

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.10.2022

EU-Förderperiode 2021-2027:

Bericht zur inhaltlichen Ausgestaltung des genehmigten EFRE-Programms

A. Problem

Das EFRE-Programm Bremen für die Förderperiode 2021-2027 wurde am 17.06.2022 von der EU-Kommission genehmigt. Bremen erhält auf Basis des Programms EFRE-Mittel in Höhe von 95,25 Mio. €. Die nationale Kofinanzierung beträgt 60%, so dass für den Zeitraum 2021-2027 das Programmvolumen insgesamt 238 Mio. € beträgt.

Der strategischen und finanziellen Ausrichtung des Programmentwurfs wurde mit Senatsbeschluss vom 10.08.2021 zugestimmt. Gleichzeitig bat der Senat um einen Bericht zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms nach Genehmigung.

Mit dieser Vorlage kommt die EFRE-Verwaltungsbehörde bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Berichtspflicht nach.

B. Lösung

Die offizielle Programmeinreichung erfolgte am 13.12.2021, die endgültige Fassung des EFRE-Programms wurde der KOM nach Abschluss der Verhandlungen am 30.05.2022 übermittelt. Die Genehmigung durch die KOM erfolgte am 17.06.2022.

Die strategische Ausrichtung des genehmigten Programms und die vorgeschlagene Aufteilung der Finanzmittel entsprechen dem Senatsbeschluss vom 10.08.2021 (siehe Anlage 1, Übersicht Programmstruktur). Diese Programmausrichtung wurde durch die KOM begrüßt und es wurden keine weiteren Änderungen gefordert. Im Verhandlungsprozess mit der KOM wurden für einzelne Fördermaßnahmen ergänzende Erläuterungen oder Klarstellungen erbeten, die in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereichen erarbeitet wurden. Weiterer Überarbeitungsbedarf ergab sich aus den umfangreichen Anforderungen aus der zugrundeliegenden EU-Verordnung sowie aus den damals noch laufenden Abstimmungsprozessen mit anderen EU- und Bundesprogrammen, um eine Abgrenzung von Förderprogrammen zu gewährleisten.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Programms wird als Kernstück des Programms im

Kapitel 2 ausführlich dargestellt (siehe Auszug in Anlage 2). Für jedes spezifische Ziel werden im Programm die geplanten Maßnahmen, die wichtigsten Zielgruppen der Förderung, Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie die geplante Nutzung von Finanzinstrumenten erläutert. Der entsprechende Programmauszug ist als Anlage 2 beigefügt.

In weiteren Kapiteln werden die wichtigsten Herausforderungen des Programms, Synergien mit Bundes- und EU-Programmen oder EU-Strategien und Initiativen, die Beteiligung der Partner und Partnerinnen in der Programmplanung und Programmumsetzung, die Kommunikationsmaßnahmen und die Einhaltung der sogenannten grundlegenden Voraussetzungen (z.B. Vergaberecht, Beihilferecht, strategischer Politikrahmen zur Energieeffizienz des Bundes) dargestellt.

Das vollständige EFRE-Programm ist unter folgendem Link veröffentlicht:

[Programm 2021-2027 - EFRE - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in Bremen \(efre-bremen.de\)](https://www.efre-bremen.de)

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Genehmigung des EFRE-Programms für das Land Bremen ist Grundlage für den Erhalt und Einsatz von EU-Mitteln in Höhe von rd. 95 Mio. Euro.

Zur Umsetzung des EFRE-Programms sind für den Programmzeitraum 2021-2027 Kofinanzierungsmittel von 60% vorzusehen. Dabei handelt es sich weit überwiegend um öffentliche Kofinanzierungsmittel und hierbei wiederum vorwiegend um Landesmittel. Die finanzierenden Ressorts haben eine Planung zur Umsetzung der von ihnen verantworteten Programmteile aufgestellt und müssen – wie bereits vom Senat am 10.08.2021 beschlossen - die Finanzierung über ihre Haushalte sicherstellen. Die dafür erforderlichen Mittel sind daher im Rahmen der künftigen Haushalte ab 2024 entsprechend zu veranschlagen. In den Haushalten 2022/23 ist die Veranschlagung bereits erfolgt.

Das EFRE-Programm wurde unter Beteiligung der einschlägigen Partnerorganisationen entwickelt. Für Fragen der Auswirkungen der Programmaktivitäten auf Frauen und Männer sind hier insbesondere die bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) und der Bremer Frauenausschuss als langjährige Mitglieder im Begleitausschuss als Akteur*innen zu nennen. Beide Einrichtungen sind auch als Mitglieder im Begleitausschuss. Um einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit zu leisten, wurde in das EFRE-Programm die Maßnahme „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“ aufgenommen und mit der KOM erfolgreich verhandelt. Darüber

hinaus sollen im Rahmen der Beratungsförderung zielgerichtete Angebote für Frauen unterstützt werden.

Die Herstellung von Barrierefreiheit als Voraussetzung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurde bei der Programmplanung mit der Maßgabe berücksichtigt, hierdurch auch zum Abbau von Barrieren beizutragen. In den Verhandlungen mit der KOM konnte erreicht werden, dass bei der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude auch der Zugang und/oder die Nutzung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Es können bis zu 5% der förderfähigen projektbezogenen Ausgaben hierfür eingesetzt werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit können in Projekte der grünen städtischen Infrastruktur integriert werden, um die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit für Menschen mit Behinderung gleichermaßen zu ermöglichen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die EFRE-Verwaltungsbehörde bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat seit Anfang 2020 in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Kinder und Bildung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren der Wirtschaft-, Sozial- und Umweltpartner*innen die Planungen der Programmatik 2021 -2027 entwickelt und abgestimmt.

Die Vorlage ist abgestimmt mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

- 1) Der Senat nimmt den Bericht zur inhaltlichen Ausgestaltung des EFRE-Programms Bremen in der Förderperiode 2021-2027 zur Kenntnis.

- 2) Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa den Bericht der Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis zuzuleiten.

Anlage:

Anlage 1: Übersicht Programmstruktur

Anlage 2: EFRE-Programm 2021-2027 Bremen, Auszug Kapitel 2

EFRE-Programm 2021-2027 Bremen
 Auszug Kapitel 2 – Inhaltliche Ausrichtung des Programms

CCI	2021DE16RFPR004
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Bremen
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Bremen
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2020
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)4283
Datum des Kommissionsbeschlusses	17.06.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE501 - Bremen, Kreisfreie Stadt DE502 - Bremerhaven, Kreisfreie Stadt DE5 - Bremen DE50 - Bremen
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

2. Prioritäten	3
2.1.1. Priorität: 1. Innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel	3
2.1.1.1. Spezifisches Ziel 1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE).....	3
2.1.1.1. Spezifisches Ziel 1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE).....	6
2.1.1. Priorität: 2. Energie, Klima und grüne Infrastrukturen	8
2.1.1.1. Spezifisches Ziel 2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE).....	8
2.1.1.1. Spezifisches Ziel 2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE).....	10
2.1.1.1. Spezifisches Ziel 2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE).....	11

2. Prioritäten

2.1.1. Priorität: 1. Innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel

2.1.1.1. Spezifisches Ziel 1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds: Entsprechende Maßnahmenarten

Die Förderung in diesem spezifischen Ziel erfolgt in Übereinstimmung mit der regionalen Innovationsstrategie des Landes Bremen (Innovationsstrategie 2030 des Landes Bremen). Alle Vorhaben müssen auf sich auf den Feldern der Innovationsstrategie bewegen. Es wird der Innovationsbegriff gemäß Oslo-Handbuch verwendet, d.h. als Innovationen werden Produkt-, Prozess-, Marketing- und Organisationsinnovationen definiert.

1. Steigerung von FuE-Aktivitäten

Durch die Umsetzung verschiedener Fördermaßnahmen sollen betriebliche Innovations- und Verbundprojekte mit anderen KMU und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen im Land Bremen unterstützt werden. Die Einbindung von Großunternehmen in Verbund- und Kooperationsvorhaben ist möglich, sofern mindestens ein KMU an dem Vorhaben beteiligt ist. Ziel ist es, dass insbesondere KMU bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Innovationsfähigkeit gestärkt werden. Es sind folgenden Fördermaßnahmen geplant:

1.1 Förderprogramm Forschung, Entwicklung und Innovation:

Es werden einzelbetriebliche Projekte zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren unterstützt. Es werden insbesondere KMU der gewerblichen Wirtschaft unterstützt, die Projekte allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen und/oder bremischen Forschungseinrichtungen durchführen. Die Förderung erfolgt auf Basis der FEI-Richtlinie.

Darüber hinaus sollen innovative KMU bei der Finanzierung betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch Innovationsdarlehen unterstützt werden. Dadurch soll die Innovationskraft der KMU gestärkt und die KMU befähigt werden, komplexe FuE-Projekte umzusetzen.

1.2 Luft- und Raumfahrtforschungsprogramm:

Es werden insbesondere Verbund- und Kooperationsprojekte in der Luft- und Raumfahrtforschung mit inhaltlichem Schwerpunkt auf den Bereichen ökoeffizientes Fliegen, Leichtbau und Fertigungsprozesse, künstliche Intelligenz, Satelliten und Downstreamprodukten unterstützt. Länderübergreifende Projekten sind prinzipiell möglich. Es können insbesondere industrielle Forschungsvorhaben, experimentelle Entwicklungsvorhaben und Durchführbarkeitsstudien gefördert werden. Die Förderung erfolgt auf Basis der LuRaFo-Richtlinie.

1.3 Programm zur Förderung anwendungsnaher Umwelttechniken:

Es werden die Entwicklung und Umsetzung von Innovationsprojekten mit dem Ziel Umweltentlastungseffekten zu erreichen gefördert. Es sollen insbesondere die Vermeidung bzw. Verminderung umweltschädlichen Verbrauchs und des Einsatzes umweltschädlicher Stoffe erreicht sowie die Wiederverwertbarkeit von Ressourcen befördert werden. Die Förderung erfolgt auf Basis der PFAU-Richtlinie (Programm zur Förderung anwendungsnaher Umwelttechniken).

1.4 Förderung angewandter Umweltforschung:

Es werden innovative Wissenschaftsprojekte der angewandten Umweltforschung der Forschungseinrichtungen und Hochschulen unterstützt. Umweltorientierte Unternehmen sollen so in die Lage versetzt werden, verstärkt marktfähige und innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit hoher Umweltverträglichkeit zu entwickeln. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern. Die Förderung ist auf Forschungseinrichtungen ausgerichtet, KMU können in Kooperationsprojekten beteiligt werden. Förderfähig sind ausschließlich

marktferne Forschungsvorhaben. Die Förderung erfolgt auf Basis der AUF-Richtlinie (Richtlinie zur Förderung von Projekten der Angewandten Umweltforschung).

Fördergegenstände können Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, externe Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Materialkosten, Investitionen in projektbezogene technologische Ausrüstungen, sowie Studien sein. Im Einklang mit Art. 5 (1) f der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 können auch die Vernetzung, die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch und Tätigkeiten unter Beteiligung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden unterstützt werden (eine institutionelle Förderung von Clustern ist ausgeschlossen). Eine Festlegung erfolgt in der jeweiligen Förderrichtlinie.

Entsprechende Projektförderungen erfolgen ausschließlich auf Basis der jeweils gültigen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) „Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation“.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip (*Anm. Do-no-significant-harm bzw. keine erheblichen Schäden verursachen in Bezug auf die Umwelt*) vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurden.

2. Ausbau der FuE-Infrastrukturen

Durch die Umsetzung verschiedener Fördermaßnahmen soll ein gezielter Ausbau der FuE-Infrastrukturen erreicht werden, um hochinnovative Ergebnisse zu erzielen, Kernkompetenzen und technologische Spitzenstellungen der Region zu vertiefen sowie den Technologie- und Wissenstransfer zu stärken.

Es sind folgende Fördermaßnahmen geplant:

2.1 Förderung innovativer FuE-Infrastrukturen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des regionalen Wissenstransfers. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, in den Prioritätsbereichen der Bremer Strategie für intelligente Spezialisierung hochinnovative Ergebnisse zu erzielen, die sich an den Bedarfen der Unternehmen orientieren und die in den regionalen Wissens- und Technologietransfer fließen.

2.2 Förderung des Auf- und Ausbaus von wirtschaftsnahen FuE-Infrastrukturen mit Fokus auf Kompetenz- und Transferzentren mit direktem Bezug auf die bremischen Innovationsfelder. Es können z.B. auch Ausgründungen von Forschungseinrichtungen oder Transferzentren unterstützt werden.

Fördergegenstände können Investitionen in die Gebäudeinfrastrukturen, technologische Ausrüstungen einschließlich Digitalausstattung, darunter auch Sprachtechnologien und Geräte sein.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurden.

3. Stärkung des Wissens- und Technologietransfers

Es wird das anwendungsorientierte Innovationsmanagement des Landes Bremens unterstützt, das zentral bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa angesiedelt ist und dabei von der Wirtschaftsförderung in Bremen und Bremerhaven unterstützt wird.

Es werden Innovationsmanager:innen sowie projektbezogene Aktivitäten von Clusterorganisationen und Innovationszentren inkl. begleitende Maßnahmen, wie Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Kooperationen, Messebeteiligung mit dem Ziel der Vernetzung finanziert. Im Einklang mit Art. 5 der Verordnung (EU) 2021/1058 können nur vorhabensspezifische Betriebskosten in den einzelnen Fördervorhaben berücksichtigt werden. Es können in begründeten Fällen auch Aktivitäten zur Verbesserung interregionaler Kooperationen unterstützt werden. Die Aktivitäten sollen auch genutzt werden, um verstärkt Synergien zu Horizont Europa zu schaffen, indem insbesondere Angebote zur Vernetzung, Anbahnung von Kooperationen und die Vorbereitung von EU-Projektanträgen weiter ausgebaut werden.

Im Fokus der Aktivitäten zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers stehen die Schlüsselinnovationsfelder der bremischen RIS3: Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourceneffizienz, Vernetzte und adaptive Industrie, Mobilität der Zukunft, Intelligente Dienstleistungen sowie Digitale Transformation in den bremischen Schlüsselbranchen (Luft- und Raumfahrt, maritime Wirtschaft/ Logistik, Automotive, regenerative Energien/ Windenergie, Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft, Gesundheitswirtschaft).

Ziel ist es, die Schlüsselinnovationsfelder der Bremischen RIS3 auszubauen, dadurch die Cluster- und Netzwerkaktivitäten branchenübergreifend zu stärken (Crossclustering) und in der Folge die Kooperation zwischen KMU sowie zwischen KMU und Forschungseinrichtungen zu verbessern.

Die Aktivitäten werden in enger Abstimmung mit und klarer Abgrenzung zu den Aktivitäten des Enterprise Europe Network (EEN) Bremen durchgeführt.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Wichtigste Zielgruppen:

KMU, Großunternehmen im Rahmen von Verbund- oder Kooperationsvorhaben mit mindestens einem KMU, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten, Träger von Netzwerken, Land Bremen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Maßnahmen der Fachkräftesicherung in den Schlüsselinnovationsfeldern der RIS3 inkl. der Erschließung neuer Zielgruppen (z.B. Frauen für IT-Berufe). Schwerpunkt sind u.a. Veranstaltungen mit der Zielgruppe regionale KMU sowie zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten für den Technologie- und Innovationsstandort Bremen.

Die Grundsätze zur Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt.

Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete

Die Förderung erfolgt landesweit.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Grundsätzlich eignet sich der Einsatz von Förderdarlehen für forschungsorientierte KMU als Zielgruppe nur bedingt aufgrund des bestehenden Risikos eines Forschungserfolges. Die Nachfrage nach Darlehen war in der Förderperiode 2014 bis 2020 sehr gering und blieb erheblich hinter den Erwartungen und Einschätzungen aus der ex-ante Evaluierung zurück. Es erfolgt eine Anpassung der FuE-Darlehensförderung für die Förderperiode 2021-2027, um insbesondere technologische Investitionen in KMU und unternehmensbezogene FuE-Aktivitäten zu finanzieren. Die Finanzierung von FuE-Tätigkeiten um gezielte Produktneuheiten sowie neue Dienstleistungen und Verfahren zu generieren, erfolgt vorrangig zuschussbasiert.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel 1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds: Entsprechende Maßnahmenarten

Ziel der Förderung ist es, die unternehmerische Gründungsintensität zu stabilisieren, zu steigern und die Nachhaltigkeit von Unternehmensgründungen zu unterstützen. Darüber hinaus soll die Investitionstätigkeit von KMU durch Gründungsvorhaben erhöht werden. Ein besonderer Fokus liegt auf innovativen Gründungen und das Gründungsgeschehen von Frauen, da die Zielgruppe gerade im Bereich der innovativen Gründungen unterrepräsentiert ist. Daher wird hohes Potenzial seitens der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen bei Frauen als Gründerinnen in Bremen und Bremerhaven gesehen. Die Maßnahmen tragen auch zur Sicherung und Schaffung von (innovativen) Arbeitsplätzen bei.

Es werden folgende Maßnahmenarten unterstützt:

1. Beratung und Coaching

Es werden die Phasen von einer ersten Gründungsidee, über die Markterkundung, die Präzisierung des zu schaffenden Angebots im Produkt- und Dienstleistungsbereich unterstützt und begleitet. Es können Beratungsangebote und Coaching während des gesamten Gründungsprozesses (Vorgründungs- bis Nachgründungsphase) unterstützt werden, um das Gründungsklima und das Gründungsinteresse zu stärken. Der Fokus der Förderung liegt auf den Zielgruppen wie innovative Gründungen und Existenzgründungen durch Frauen, für die im Land Bremen besonders gute (Aus)Gründungspotenziale bestehen. Die Umsetzung erfolgt gebündelt als One-Stop-Shop durch das Starthaus.

2. Gründungs- und Wachstumsförderung

a) Förderung innovativer Start-ups in ihrer Vor- und Gründungsphase. Durch die Förderung sollen Gründer:innen unterstützt werden, ihre Gründungsideen weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Es wird auch die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren finanziert. Die Förderung erfolgt vorrangig über die Finanzierung von Voucher, damit Gründer:innen bedarfsgerechte Coachingangebote einsetzen können. Die Förderung ist auch auf hoch innovative Gründungen ausgerichtet.

b) Förderung von Existenzgründer:innen, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Freiberuflern in der Gründungs- und Wachstumsphase. Es werden niedrigschwellige Finanzierungen angeboten, um projektbezogene Investitionen und Betriebsmittel zu finanzieren. Die Finanzierung erfolgt über eine Darlehensförderung (EFRE-Mikrodarlehen). Ziel ist es, eine Stabilisierung der Liquidität bei wirtschaftlich gesunden Kleinst- und Kleinunternehmen sowie bei Unternehmensgründungen zu erreichen.

c) Förderung junger, technologieorientierter Unternehmen in der Nachgründungs- und Markteintrittsphase, die trotz ihrer Wachstumsaussichten in der frühen Phase der Unternehmensentwicklung Schwierigkeiten haben, am Markt Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten. Der Finanzierungsbedarf dieser (kleinen) Unternehmen steht im Zusammenhang mit Produktentwicklung/ Markteinführung, die neu für das Unternehmen sind, oder mit der Realisierung eines nächsten Entwicklungsschrittes zur notwendigen Ausweitung des Geschäftsbetriebs. Die Unterstützung erfolgt über eigenkapitalähnliche Förderinstrumente wie offene Beteiligungen und ergänzende Nachrangdarlehen (EFRE-Beteiligungsfonds).

Zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit wird die Förderung begleitet durch eine Landesinitiative „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“. Es können verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung gendergerechter Unternehmen, Fachkräftesicherung durch frauenfördernde Maßnahmen, Studien oder Experimentierräume zu divers aufgestellte Technologieentwicklung und Erhöhung der Frauenerwerbsquote, Koordinierung bisheriger Maßnahmen zu Frauenförderung und Chancengleichheit sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Förderung ist unter 2a) und 2c) auf innovative Unternehmen ausgerichtet, wobei ein breiter Innovationsbegriff verwendet wird, der auch Prozess-, Dienstleistungs- und Geschäftsmodellinnovationen

umfasst (gemäß Oslo-Handbuch). Zudem wird davon ausgegangen, dass sich der Innovationsgrad auf dem Weg der Gründung zeigt. Dies soll über eine abgestufte Gründungsförderung erfolgen, bei der durch den Nachweis des Innovationsgrad durch das Start-up eine intensivere Förderung (z.B. Demonstratoren etc.) stufenweise ermöglicht wird.

Es werden voraussichtlich max. 20% der Mittel zur Unterstützung von nicht-innovativen Unternehmen eingesetzt.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

Wichtigste Zielgruppen

KMU, Freiberufler, Land Bremen und Landesgesellschaften, Unternehmensverbände, Kammern und Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, Träger von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit wird die Förderung begleitet durch eine Landesinitiative „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“.

Die Beratungsförderung enthält zielgerichtete Angebote für Frauen durch das Starthaus direkt als auch durch die frauenspezifischen Institutionen im Starthausnetzwerk.

Eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe des Starthaus-Netzwerkes befasst sich mit der spezifischen Beratung und Begleitung von Migrant:innen und Ausländer:innen, die im Land Bremen eine Gründung vornehmen wollen. Die Beratungsangebote werden niedrigschwellig in der Stadtteilökonomie und auch digital angeboten.

Die Grundsätze zur Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt.

Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete

Die Förderung erfolgt landesweit.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Es sollen die aus der Förderperiode 2014-2020 bewährten Finanzierungsinstrumente des EFRE-Beteiligungsfonds und der EFRE-Mikrodarlehen fortgeführt werden. Beide Förderinstrumente wurden hinsichtlich ihrer Wirkung und Reichweite als gut und zielorientiert im Rahmen der Evaluierung bewertet.

Die Förderinstrumente in der Vor- und Gründungsphase sind zuschussbasiert, weil gerade junge Unternehmen in diesen Phasen der Unternehmensentwicklung regelmäßig nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen und so die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung bestehen könnte.

2.1.1. Priorität: 2. Energie, Klima und grüne Infrastrukturen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel 2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds: Entsprechende Maßnahmenarten

1. Energieeffizienzmaßnahmen

Große Energieeinsparpotenziale bestehen im Bereich öffentlicher Gebäude und öffentlichen Infrastrukturen, insbesondere bei der Gebäudehülle und technischen Ausrüstungen/Infrastrukturen bzw. Anlagentechniken. Die für die Stadt Bremen ermittelten Einsparpotenziale in öffentlichen Nichtwohngebäuden betragen rund 45% des derzeitigen Energieverbrauchs von 148 Gigawattstunden. Es ist von einer vergleichbaren Situation in Bremerhaven auszugehen.

Ziel der Maßnahmen ist es, durch verschiedene energetische Maßnahmen die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors zu senken und in der Folge einen Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität zu leisten. Die Maßnahme steht im Einklang mit der Dimension „Energieeffizienz“ des Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen Nichtwohngebäuden. Im Gebäudebereich wird gemäß der LTRS der Grundsatz „Efficiency First“ verfolgt, um die Effizienzpotenziale zu heben. Die Maßnahme soll die Vorbildfunktion im öffentlichen Gebäudebestand stärken.

Es sollen die Vorhaben mit großen Einsparpotenzialen gefördert werden, wobei mindestens technische Mindestanforderungen zu erreichen sind. Mindestanforderungen werden in den Fördergrundlagen definiert. Die Priorisierung der zu fördernden Projekte erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Kostenwirksamkeit, d.h. der Energieeinsparungen im Verhältnis der eingesetzten finanziellen Mittel. Gebäude mit den größten Energieverlusten sollen vorrangig gefördert werden.

Es werden ausschließlich Sanierungsmaßnahmen unterstützt. Die Sanierung von Wohngebäuden ist nicht förderfähig.

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

1. Konzeption, Planung und Umsetzung von energetischen Sanierungen oder energetischen Modernisierungen öffentlicher Gebäuden (ausschließlich Nichtwohngebäude u.a. Schulen, Sporthallen, soziale Einrichtungen), einschließlich Anlagentechniken (z.B. Gebäudeautomation, Beleuchtung, raumluftechnische Anlagen), Gebäudehüllen/-dächern.
2. Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei öffentlichen Infrastrukturen und bei Maßnahmen zur besseren Einbindung von Erneuerbaren Energien bei öffentlichen Infrastrukturen
3. Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen auf Quartiersebene, inkl. lokaler Netze und Versorgungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. auch in Gewerbegebieten), wobei vorrangig Modellprojekte unterstützt werden sollen.
4. Machbarkeitsuntersuchungen, Konzepte, Studien für Energieeffizienzmaßnahmen.
5. Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen soll auch der Zugang und/oder die Nutzung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Hierfür können entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise die energetische Sanierung bestehender Aufzüge durch den Austausch von Steuerungen und Antrieben integriert werden. Durch den Einbau frequenzgeregelten Motoren und z.B. automatischer Abschaltung der Kabinenbeleuchtung liegt das Einsparpotential bei bis zu 30% des Stromverbrauchs eines Aufzuges. Der Anteil der Ausgaben für entsprechende Maßnahmen ist projektbezogen auf 5% der förderfähigen Ausgaben beschränkt.
6. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von energetischen Maßnahmen können auch klimaaktive Vegetationsflächen (Gründach, grüne Fassaden, unmittelbares Gebäudeumfeld), die ebenfalls

einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung beitragen unterstützt werden, sofern diese in energetische Sanierungsmaßnahmen integriert werden

Die Maßnahme umfasst keine Vorhaben zur Energieeffizienz in öffentlichen Wohngebäuden. Dadurch sind Überschneidungen mit aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzprogramm geförderten Vorhaben ausgeschlossen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie nach den Leitlinien der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

2. Energieberatung

In den Bereichen der privaten und öffentlichen Wirtschaft existieren nach wie vor erhebliche Potenziale zur Verringerung der CO₂-Emissionen. Deren Erschließung kann einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel der Maßnahme ist es, über Klimaschutzpotenziale und Klimaschutzmaßnahmen in den genannten Bereichen zu informieren und die Durchführung zusätzlicher und vertiefter Klimaschutzmaßnahmen in der Wirtschaft anzuregen. Die Durchführung der Maßnahme steht im Einklang mit dem NECP und soll in Ergänzung zu den LTRS-Maßnahmen wie Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand bzw. der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz angeboten werden. Die Maßnahme entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Bremen (BremKEG, Klimaschutz- und Energieprogramm des Landes Bremen und dessen Fortschreibungen).

Es können ausschließlich für Unternehmen Beratungs-, Vernetzungs- und Informationsaktivitäten/-aktionen in den Bereichen Klimaschutz, Energieeinsparung und Energieeffizienz sowie Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger unterstützt werden. Dabei soll beispielsweise über energieeffizientere Gebäude- und Anlagentechniken, Prozesstechnologien sowie weiterführende Klimaschutzprojekte/-aktionen informiert und beraten werden. Alle Aktivitäten und Aktionen unterliegen der Zielbestimmung zur Minderung von CO₂-Emissionen.

Die Impulsberatungsinstrumente für KMU sollen so angelegt werden, dass die individuellen Beratungen vor Ort in den Unternehmen stattfinden. Hierzu können sich die Unternehmen eigenständig melden und die Unternehmen auf werden auf unterschiedliche Art und Weise aktiv angesprochen. Auch können Veranstaltungen, Netzwerktreffen und „Effizienztischtreffen“ in Unternehmen stattfinden.

Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Wichtigste Zielgruppen

Land Bremen, Gesellschaften des Landes Bremen, Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven und deren Eigenbetriebe, kommunalen Gesellschaften sowie sonstige Träger öffentlicher Einrichtungen; gemeinnützige Unternehmen (Bremer Energiekonsens e.V.)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Maßnahmen der Barrierefreiheit können im Rahmen der zu fördernden investiven Projekte umgesetzt und finanziert werden. Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen kann auch der Zugang und/oder die Nutzung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Der Anteil der Ausgaben für entsprechende Maßnahmen ist projektbezogen auf 5% der förderfähigen Ausgaben beschränkt.

Die Grundsätze zur Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden bei der Ausgestaltung der Energieberatungen berücksichtigt, damit alle Unternehmer:innen gleichermaßen angesprochen werden.

Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete

Die Förderung erfolgt landesweit.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel 2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds: Entsprechende Maßnahmenarten

Zentrales Umsetzungsprogramm zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels

(Kurztitel: „ZUP-Klimaanpassung“):

Im April 2018 wurde eine umfassende Anpassungsstrategie des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verabschiedet. Übergeordnetes Ziel der Strategie ist, die Toleranz und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen und deren Folgen sowie die Vorsorge und das Reaktionsvermögen der Stadtgemeinden sowie der Bürger:innen zu stärken. Dadurch wurde ein langfristig ausgerichteter strategischer Rahmen geschaffen, wie sowohl den schleichenden als auch den abrupt auftretenden Klimafolgen begegnet werden kann. Langfristiges Ziel ist es, gute Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit auch bei potenziell eintretenden Klimafolgen in der Region zu erhalten.

Das „ZUP-Klimaanpassung“ zielt darauf ab, Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz zu unterstützen. Die Maßnahme stärkt die Resilienz, Widerstands- und Zukunftsfähigkeit der Freien Hansestadt Bremen und ihrer beiden Stadtgemeinden, indem sie gezielt geeignete Projekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels befördert.

Es können folgende Vorhaben gefördert werden:

1. Ganzheitliche Konzepten, fachübergreifende Strategie- und Leitlinienentwicklungen, Gutachten, Studien, Analysen (insb. Risikobewertungen, Gefährdungsanalysen),
2. Simulationen, Modellierungen, Fachkarten und Modellrechnungen,
3. Monitoring-, Frühwarn-, Auskunft- und Informationssystemen,
4. Maßnahmen zum Abbau von Informationsdefiziten und Umsetzungshemmnissen, z.B. Sensibilisierungs-/Informationskampagnen, Beteiligungsverfahren, Beratungen,

Darüber hinaus können folgende investive Vorhaben unterstützt werden. Im Vordergrund steht das Ziel, innovative ökosystembasierte Lösungen (nature-based solutions) zur Klimaanpassung zu entwickeln und zu implementieren:

1. Anpassung und Verbesserung von öffentlicher Infrastrukturen der Daseinsvorsorge mit Hilfe ökosystembasierter Lösungen (z.B. kleinräumige Maßnahmen der dezentralen Regenwasserwirtschaft im Quartier im Sinne des Schwammstadtprinzips),
2. Durchführung von Maßnahmen zur klimaangepassten Verbesserung des städtischen Umfelds, z. B. Umgestaltungen/Sanierungen öffentlicher Räume in multifunktionale Flächen um innerstädtische Retentions- und Überflutungsflächen bei z.B. Starkregeneignissen zu schaffen.
3. Herstellung und Verbesserung technischer Infrastruktur, z. B. für Monitoring-, Frühwarn-, Auskunft-/Informationssystemen,

4. Durchführung von Maßnahmen zur Einrichtung von Messstellen, Prototypen und pilothafte Umsetzung von Konzepten, Strategien, Leitlinien.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die im Einklang mit den Zielen und den Schlüsselmaßnahmen der jeweils gültigen Fassung der Klimaanpassungsstrategie sind. Von besonderem Interesse sind dabei Maßnahmen, die durch überregionale Vernetzung und Zusammenarbeit zusätzliche Synergieeffekte durch abgestimmte Vorgehensweisen oder eine erweiterte Wissens- und Finanzierungsbasis realisieren.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Abgrenzung zu anderen Programmen:

Vorhaben, die zwar im Einklang mit den Schlüsselmaßnahmen stehen, aber vorrangig zur Energieeffizienz beitragen und unter PZ2, SZ1 fallen, können nicht im Rahmen des ZUP-Klimaanpassung unterstützt werden.

Wichtigste Zielgruppen

Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, Stadtgemeinde Bremerhaven

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden bei der Auswahl, Vorbereitung und Umsetzung der Projekte berücksichtigt. Es werden Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen durchgeführt, die es ermöglichen, dass alle Menschen gleichermaßen erreicht werden.

Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete

Die Förderung erfolgt landesweit.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel 2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds: Entsprechende Maßnahmenarten

Grüne Infrastrukturen im städtischen Bereich

Die urbane grüne Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für attraktives Leben und Arbeiten in Städten. Natürliche, naturnahe und/oder gestaltete Grünräume bilden für Bürgerinnen und Bürger sowie für Flora und Fauna eine wichtige Lebensgrundlage.

Zur Entwicklung, Gestaltung und Aufrechterhaltung der grünen Infrastruktur müssen Prozesse angestoßen werden. Mit Hilfe dieser Prozesse können und sollen wiederum beispielweise urbane Plätze, Gartendenkmäler, Parks und Wasserflächen, Naturräume, kindgerechte Spielräume, naturnahe Schulhöfe, Bewegungsräume, grüne Fassaden und Dächer sowie Lebensräume für Tiere an Gebäuden und im Wohnumfeld entwickelt und umgesetzt werden.

Ziele der Maßnahmen sind, Ökosystemleistungen in verstäderten Gebieten zu verbessern, einen Beitrag zum Schutz und Erleben von biologischer Vielfalt zu leisten sowie negative Wirkungen städtischen Wachstums und städtischer Nutzungen auf die Umwelt zu reduzieren. Die Maßnahmen sollen dadurch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Es können folgende Vorhaben unterstützt werden:

1. Konzepte, Studien und Gutachten für die Herstellung und Entwicklung grüner Infrastrukturen einschließlich Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen.
2. Herstellung, Aufwertung und Gestaltung von Park- und Grünanlagen, öffentlichen Plätzen und Freiflächen, Uferflächen sowie Stadtwäldern oder Gehölzansammlungen (einschließlich Planungen)
3. Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten der Park-Aufwertung
4. Der Ausbau und Sanierung von öffentlichen Fuß- und Radwegen kann in die o.g. Vorhaben integriert werden (maximale durchgehende Länge von 500m innerhalb eines Vorhabens).
5. Herstellung, Aufwertung und Gestaltung von Dach- und Fassadenbegrünungen (z.B. mit insektenfreundlichen Pflanzen) bei öffentlichen Gebäuden usw. zur Förderung der Artenvielfalt und insbesondere der Insektenwelt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Einklang mit den Landschaftsprogrammen für Bremen und Bremerhaven.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Wichtigste Zielgruppen

Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen, Stadtgemeinde Bremerhaven

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit können integriert werden, damit die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit grüner Infrastrukturen für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen erlebbar sind. Bei den Auswahlkriterien werden mögliche Kriterien zur besseren Berücksichtigung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit den Partner:innen diskutiert. Geeignete Kriterien werden in die Auswahlkriterien aufgenommen. Die Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird in die Programmevaluierung und Berichterstattung aufgenommen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete

Die Förderung erfolgt landesweit.

Anlage zur Senatsvorlage „EU Förderperiode 2021-2027: Programmentwurf für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)“

EFRE-Programm 2021-2027 - Programmstruktur		EFRE-Mittel	EFRE/ Quote
Politisches Ziel 1 – Ein wettbewerbsfähiges und intelligentes Europa.			
Spezifisches Ziel i) Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten, Einführung fortschrittlicher Technologien	Ausbau der FuE-Infrastrukturen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Auf- und Ausbau wirtschaftsnaher FuE-Infrastrukturen	46,2 Mio. €	63,2 Mio. € bzw. 68,7 %
	Steigerung der FuE-Aktivitäten von KMU		
	Stärkung des Wissens- und Technologietransfers		
Spezifisches Ziel iii) Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	Gründungsförderung - Beratungsangebote und Coaching	17,0 Mio. €	
	Gründungs- und Wachstumsförderung von KMU		
Politisches Ziel 2 – Ein grünerer und CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa.			
Spezifisches Ziel i) Förderung der Energieeffizienz	Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude (Nichtwohngebäude) und öffentlicher Infrastrukturen	22,4 Mio. €	28,8 Mio. € bzw. 31,3 %
	Energieberatung		
Spezifisches Ziel iv) Förderung der Klimaanpassung	Zentrale Umsetzungsprogramm zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (ZUP-Klimaanpassung)	3,2 Mio. €	
Spezifisches Ziel vii) Verbesserung der biolog. Biodiversität und der grünen urbane Infrastruktur	Herstellung, Aufwertung und Gestaltung grüner städtischer Infrastrukturen	3,2 Mio. €	
EFRE-Mittel gesamt zur Umsetzung der Ziele		92 Mio. €	100%

Beschluss des Senats

vom 11.10.2022

3911.) Bericht zur inhaltlichen Ausgestaltung des genehmigten EFRE-
Programms
(Vorlage)

Beschluss:

1. Der Senat nimmt den Bericht zur inhaltlichen Ausgestaltung des EFRE-Programms Bremen in der Förderperiode 2021-2027 zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa den Bericht der Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis zuzuleiten.